

Amtliche Bekanntmachung Nr. 140/2017

Bebauungsplanes Nr. 24 „Eschenbruchsiedlung“ für das Gebiet: „Nördlich der Gutenbergstraße mit den Straßen Eschenbruchweg, Kiefernweg, Birkenweg und der Straße Am Amelungsbach“

Frühzeitige Bürgerbeteiligung Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 28.04.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 24 „Eschebruchsiedlung“ für das Gebiet: „Nördlich der Gutenbergstraße mit den Straßen Eschenbruchweg, Kiefernweg, Birkenweg und der Straße Am Amelungsbach“ gefasst.

Planungsziel ist die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung für eine gebietsverträgliche Nachverdichtung und Anpassung der Siedlungshäuser an die heutigen Wohnverhältnisse, um die zukünftige weitere Entwicklung steuern zu können und städtebaulich zu ordnen.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Aus diesem Grund liegen der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 sowie die Begründung, der Landschaftsplanerische Beitrag und die Lärmtechnische Untersuchung vom

vom 03.08.2017 bis zum 18.08.2017

im Amt Hohe Elbeest, Fachdienst Planung und Bauen, Zimmer 34, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Der Bebauungsplan Nr. 24 wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Wohltorf, den 25.07.2017

(Siegel)

.....
Dürlich

Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 26.07.2017

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 03.08.2017

Abgenommen am:

.....
(Siegel) (Unterschrift)